

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 68=88 (1922)

Heft: 22

Artikel: Landesverteidigung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mitzumachen. Daneben kämen auch für Landwehroffiziere noch taktische Kurse und hoffentlich auch einmal wenigstens ein W. Kurs bei der Landwehrtruppe in Frage. Nehmen wir an, ein Major habe bei seinem Uebertritt zur Landwehr etwa 15 W. Kurse hinter sich; er habe weiterhin noch alle 2—3 Jahre wieder Gelegenheit zur Führung eines Bataillons, dann sollte man doch annehmen dürfen, daß sich seine Dienstkenntnisse nicht allzu rasch verflüchtigen, und daß er in kurzer Zeit sich wieder wird eingelebt haben.

Dasselbe System ließe sich auch bei 14tägigen W. Kursen in Anwendung bringen. Es ist damit nicht gesagt, daß der dispensierte Auszöger-Offizier in dem betreffenden Jahr von jedem Dienst befreit sei; Dienst bei andern Waffen, Zentralschule etc. würden mit Vorteil in solchen Jahren erledigt.

Ich habe die Ueberzeugung, daß bei einem derartigen Modus die Landwehr ihre eigenen, genügend in Routine erhaltenen Offiziere behalten könnte, und daß dieses System leichter durchführbar wäre und nicht schlechtere Resultate ergäbe, als das Projekt der Landesverteidigungskommission. Ich verschließe mich nicht den Nachteilen, die dieser zeitweise Kommandowechsel beim Auszug haben kann, halte sie aber nicht für sehr groß. Vielleicht geben diese Ausführungen auch noch anderen Kameraden Anlaß, ihre Ansicht über dieses überaus wichtige Problem zu äußern.

Landesverteidigung.

Im Septemberheft der „Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur“ setzt *Hans Zopfi* eine Reihe von Aufsätzen über „Landesverteidigung“ fort; diesmal befaßt er sich mit der militärischen Landesverteidigung, nachdem er im Juliheft die wirtschaftlichen Vorbedingungen für die Verteidigung des Staates auseinandergesetzt hatte. Gestützt auf die Lehren der Geschichte tritt er auch heute für eine unsern wirtschaftlichen und finanziellen Kräften angemessene militärische Rüstung ein; er bejaht vorbehaltlos die *absolute Notwendigkeit der militärischen Landesverteidigung*. So schreibt er unter anderem:

„Es ist ein Gebot der praktischen Politik, daß ein Staat wie die Schweiz grundsätzlich nicht erobern will; er darf deshalb wohl mit Recht pazifistisch genannt werden. Zu einer andern Politik ist er zu klein. Indessen darf gerade ein solcher Staat sich nie aufgeben. Wer heute die Entwaffnung, die Wehrlosmachung der Schweiz empfiehlt, empfiehlt die Selbstaufgabe. Gerade die neueste Geschichte lehrt uns, daß Völker, die der Gewalt Gewalt entgegengesetzten, immer nur vorläufig unterlagen — die Burenrepubliken und Belgien. Die pazifistische Politik der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Frie-

denspolitik, muß vom Willen getragen sein, mit jeder Waffe zu widerstehen; wenn Gewalt droht, Gewalt mit Gewalt abzuwenden. Wer eine andere Politik empfiehlt, ist Landes- und Hochverräter. Wir haben es nicht der feigen Politik der Zünfterregierung des Standes Zürich zu verdanken, daß das Jahr 1798 nicht definitiv das Jahr des Unterganges unseres Vaterlandes wurde, sondern dem „wahnsinnigen“, „unvernünftigen“ Widerstand der Schwyzer, Glarner und Unterwaldner Demokraten und der Berner Aristokraten, den Reaktionären, nicht den „hellen“ Stadtbürgern und Intellektuellen. Und wenn die Büren in Südafrika nicht so „unvernünftig“ gewesen wären, ihren „sinnlosen“ Widerstand gegen die britische Uebermacht über die Dauer von zwei Jahren fortzusetzen, so wären sie jetzt nicht die Herren in einem britischen Dominion, hätten sie heute nicht einen Staat von einer Kraft und Bedeutung, wie nie vor 1899. Was Belgien anbetrifft, so hat es durch seinen heldenmütigen Widerstand und die kriegerischen Tugenden seines Volkes die Großmachtstellung verdient, die es heute einnimmt. Ein Volk kann im Kampfe unterliegen — wenn die Ehre gerettet ist, so ist eine Wiedererhebung möglich, sonst nicht. Denn die Völker, die Nationen schlagen sich nach wie vor um die Ehre (ein vollständig unjuristischer Begriff, der auch in der Nationalökonomie nicht vorkommt). Der Kampf um die Ehre ist ein sittliches Postulat, das einzige, das an den Staat gestellt werden kann. Bei einer wehrlos erduldeten Vergewaltigung fällt die Schmach und fällt die Schande auf das traurige Subjekt, das sich vergewaltigen läßt, nicht auf den Vergewaltiger. Venedig, das im Jahre 1798 nach der Methode unserer Pazifisten sich zur „Wehre“ setzte, das heißt das sich vergewaltigen ließ, ging unter. Und es war recht so — ehrlose Staaten haben keine Existenzberechtigung.

Der Fortschritt der Technik kann vielleicht einmal den Krieg verunmöglichen. Wir können aber heute von der Betrachtung dieser Seite der Frage absehen, denn wir sind tatsächlich weit davon entfernt, nicht gegen jedes Angriffsmittel eine Verteidigungswaffe zu finden. Wenn unser Staat rein technisch nicht imstande ist, ein Kriegsinstrument zu schaffen, das vollständig demjenigen der Großmächte entspricht, so darf und kann dies uns in unserer Politik der militärischen Landesverteidigung nicht irre machen. Denn fast in jedem Ernstfalle werden wir in einem Koalitionskrieg mitfechten, das heißt, unser Krieg wird notgedrungen zu einem Koalitionskrieg auswachsen — ein Krieg, den die Eidgenossenschaft allein gegen einen ihrer Nachbarn führt, ist nur in einem Falle denkbar als ein „Sonderkrieg“, und in diesem Falle sind wir strategisch und taktisch in einer so vorteilhaften Lage, daß wir der Tanks und der ganz schweren Geschütze entbehren können. Der Soldat, den wir zur Verfügung stellen, das Heer, das wir einsetzen, wird nach seiner innern Qualität eingeschätzt. Der Soldat muß kriegsbrauchbar sein, das

Volk kriegstüchtig, dann wird dem schweizerischen Heere „alles von selbst zufallen“. Der ausgebildete Soldat und das wehrfähige Volk, der Mann, das ist *unser Einsatz* im Kampf um den Bestand der Nationen, wenn einmal der wirtschaftliche wieder vom militärischen abgelöst wird. Wir können im Krieg und im Frieden nichts anderes in das gewaltige Spiel um die Freiheit der Nationen einsetzen, als das physisch und psychisch tüchtige, gesunde Volk, das mit der Scholle verbunden ist, ein Volk, das tauglich ist für jede Art von Krieg, von Landesverteidigung. Und diese Rüstung ist nicht über unsere Kraft.“

Scharf und temperamentvoll wendet sich Zopfi gegen den wiederum Mode gewordenen Antimilitarismus:

„Stellen wir an die Politiker, die die Entwaffnung als politische Forderung aufstellen, die einfache Frage: Welche Entwaffnung? Die Entwaffnung des Staates oder die Entwaffnung des Volkes? (Denn man muß auch von denjenigen, die heute aus dem Gefühle heraus, nach dem Instinkt Politik treiben, verlangen, daß sie ihre Forderungen vernünftig, nach den ewigen Gesetzen der Logik begründen können.) Nehmen wir einmal an, es handle sich — aus grundsätzlichen Erwägungen heraus — um eine Entwaffnung des Volkes. Der Staat, die Regierung bedarf nach der Ansicht wohl aller entschiedenen Pazifisten einer bewaffneten Macht, und sei es auch nur ein bewaffnetes Polizeikorps, um die „Ruhe und Ordnung“ im Lande aufrecht zu erhalten und das Verbrechen zu bekämpfen und in Schach zu halten, denn es wird immer einige Leute im Lande geben, denen mit Resolutionen und schönen Predigten nicht beizukommen ist... Aber angenommen, die Entwaffnung des Volkes könnte wirklich vorgenommen werden, so wäre nach der Entwaffnung eine schweizerische Regierung schrankenlos in der Ausübung der Despotie — denn Demokratie wäre bei dieser ungleichen Verteilung der Waffen unmöglich. Die Verteilung der Waffen auf alle Staatsbürger, die allgemeine Wehrpflicht und das allgemeine Wehrrecht, das ist und bleibt die Grundlage der schweizerischen Demokratie, die ein Gebilde des deutschen Rechtes ist. Unglückliches Volk, das sich nach dem Rat pazifistischer Volksfeinde waffenlos dem Regiment einer Regierung ausliefert, die feig und willenlos Trabantin des Auslandes, weil sie kein nationales Heer mehr zur Verfügung hat, nach innen schrankenlos ist in der Ausübung der Regierungsgewalt, gestützt auf die bewaffneten Polizeisöldlinge, denen der wehrlose Bürger *nichts* entgegensetzen kann.

Oder — die überzeugten Staatsfeinde unter den Antimilitaristen verlangen die Abrüstung nur vom Staat, sie belassen dem Bürger sein Gewehr. Die Auflösung unsere Milizheeres — folglich auch dessen teilweise Auflösung und gewollte Herabminderung in der Kriegstüchtigkeit — bei gleichzeitiger Belassung der Bewaffnung des Volkes bedeutet die Abdankung des Staates, rote Armee und

Bürgerwehren, Bolschewisten und Faschisten wären auch bei uns freundlich eingeladen, den Bürgerkrieg zu inszenieren.

Wer die Waffen hat, regiert den Staat. Deshalb ist die Frage der Abrüstung kein Problem der Ethik, der Moral, der Religion, sondern der Politik.

Wer heute von der Schweiz kategorisch vollständige Abrüstung verlangt, ohne genau angeben zu wollen oder zu können, welche Entwaffnung er verlangt, diejenige des Volkes oder diejenige der Regierung, der ist ein unklarer Kopf. Wer diejenige des Volkes allein verlangt, ist ein Volksfeind, diejenige einer Klasse des Volkes, ein extremer Klassenkämpfer, und wer die Entwaffnung der Regierung, die Auflösung der organisierten staatlichen Gewalt, des Heeres, verlangt, ist ein Anarchist.“

Zum Schluß stellt Zopfi die Forderung auf, daß die Armee von verschiedenen Aufgaben, die zur Vorbereitung auf eine wirksame militärische Landesverteidigung dienen, entlastet werde — und damit das Militärbudget. Nach ihm ist es Aufgabe anderer Zweige der Staatsbehörde, dafür zu sorgen, daß der Wehrmann körperlich und geistig vorbereitet ins Heer eintritt. Turnen und Schießen kann außerhalb der Armee geübt werden. Gegen eine bessere körperliche Ausbildung unserer Jungmannschaft wird keine politische Partei Einwendungen machen dürfen. Ein Postulat, das schon seit vielen Jahren gestellt wurde, harrt immer noch der Verwirklichung: Obligatorium der Leibesübungen für die sämtliche männliche Jugend vom Schulaustritt bis zum Rekrutierungsalter, wobei die *Art* der Leibesübungen Nebensache, das Ziel, ein militärisch tauglicher Zustand des Körpers, Hauptsache ist. Noch viel mehr, als dies bis heute geschehen ist, sollte die *Vereinstätigkeit* für die Landesverteidigung herbeigezogen werden. Wer weiß, wie gern der Schweizer turnt, marschiert, schießt, wenn er es im Verein tun darf, der weiß auch, wie eine kluge Behörde militärische Lasten auf das Konto Volkswohlfahrt abwälzen kann. Wenn wir der Armee gute Schützen, kräftige, körperlich gestählte Sportsleute und Turner zur Verfügung stellen, dann ist die Armee entlastet von Aufgaben, die bürgerliche Organisationen erfüllen können. Das ist *unsere* Abrüstung, die im Interesse der Armee liegt. Diese hat dann aus dem schweizerischen Wehrmann den Soldaten zu machen, ihm das „Metier“ beizubringen, das Technische seines Handwerks, eine Aufgabe, die in allen Staaten im Grunde genommen mit denselben Methoden vor sich gehen muß. Sie hat den Wehrmann so auszubilden, daß er die absolute Befehlsgewalt des Obern innerlich als berechtigt und notwendig anerkennt, daß der souveräne Bürger freudig und willig das Opfer bringt, das die militärische Hierarchie, die Armee, von ihm verlangt. Die Ausbildung des Wehrmannes zum kriegsbrauchbaren Soldaten und die Erhaltung der soldatischen Gesinnung, die der souveräne Bürger auch im Zivilleben notwendig

hat, ist die Aufgabe der Armee, in der die Einheit und Kraft der schweizerischen Nation in Erscheinung tritt.“

Die von einer warmen Liebe zu Volk und Staat getragenen Ausführungen schließen mit folgenden Sätzen:

„Die Armee muß im Frieden Stolz und Hoffnung der Nation sein. Im Krieg ist jeder Schweizer Soldat; nach seiner Façon leistet jeder Kriegsdienst, der die Luft des Vaterlandes atmen darf. Die wahre Brüderlichkeit, der Wille, den schweizerischen Volksstaat zu retten, verlangt Opfer. Der souveräne Bürger opfert im Kampf um die staatliche Souveränität die eigene Souveränität. Er überwindet sich selbst, um des Vaterlandes willen *dient* er, *gehört* er, *stirbt* er. Erbärmlich ist der Staat, dem dieses Opfer nicht mehr gebracht werden kann. Erbärmlich und schlecht ist der Bürger, der dieses Opfer nicht mehr bringen will! Der Wehrdienst, die Pflicht, für den Staat und für die Volksgenossen zu kämpfen, mit der Waffe — nicht mit dem Maul, und, wenn es sein muß, zu sterben, ist ein sittliches Postulat, das an den Staatsbürger gestellt ist, heute, und solange Staaten existieren.“

Nachdem gerade in letzter Zeit die Armee wiederum das Ziel demagogischer Angriffe und hämischer Herabwürdigung gewesen ist, so ist sehr erfreulich, wenn ihre Verteidigung mit aller Entschiedenheit einsetzt. Und erfreulich ist es auch, wenn dies nicht von einem höheren Militär geschieht, sondern von einem Manne, der in Reih' und Glied mit den Volksgenossen seinen militärischen Pflichten als Eidgenosse nachkommt.

Aus unveröffentlichten deutschen Dokumenten.

II. Folge.

Von *Helveticus verus*.

(Fortsetzung.)

Die beiden nächsten Befehle III und IV liefern uns wichtiges Material für die richtige Einschätzung der Bedeutung der Tanks.

Der Bericht vom 11. August 1918 zeigt zunächst, wie gewaltig der Anfangserfolg im Auftreten der Tanks war, die bis in die Quartiere der Divisionsstäbe durchstießen.

Die zuverlässige genaue Erkundung ist daher absolut nötig, alle Meldemittel müssen ausgenützt werden, die zweckmäßige Anlage von Verteidigungssystemen muß auf die passive Abwehr von Tanks (Ziff. 4) Rücksicht nehmen.

Interesse erweckt auch Punkt 5. Immer wieder das Schreibwesen, diese taktische Gefahr, dann aber auch die Verbindung zur Truppe, die auf gegenseitigem Verständnis beruhen muß.